

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 17. April 1978

8. Stück

10. Gesetz: Anzeigenabgabegesetz; Änderung

## 10.

### Gesetz vom 30. Jänner 1978, mit dem das Anzeigenabgabegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 14, über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1962, 20/1965 und 12/1973, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteil oder im Texte des Druckwerkes handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz u. dgl. hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder für eine Mehrheit von Fällen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird. Kann auf Grund des Inhaltes oder der Gestaltung der Einschaltung auf das Interesse

eines Dritten an der Veröffentlichung geschlossen werden, so ist, falls das Gegenteil nicht bewiesen wird, anzunehmen, daß durch diesen Dritten erfolgte Leistungen als Entgelt für die Einschaltung bestimmt waren. In diesem Fall gilt die Einschaltung auch als vom Dritten veranlaßt.

Diese Vermutung gilt nicht für Zahlungen von Gebietskörperschaften im Rahmen einer Presseförderung.“

2. Dem § 2 ist folgende lit. c anzufügen:

„c) eigenwerbende Anzeigen der Verlage in von diesen veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften bei Anzeigengeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften, sofern infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf den Tag seiner Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Gratz Bandion